meos, deinde supremos Dnos Consiliarios Terrestres et ni defue
eorum, reliquos omnes Terrestres Consiliarios demum, si mutari non
poterit, ipsam Sm Rm Mttm Regnum Poloniæ certiores faciam
omnia & singula eorum fideliter aperiam et contraventoria pra
dictorum omnium opportunè & maturè admonebo Sic me Deus
adjuvet et hæc Sancta Dei Evangelia

Vrie 19. Haben Ihr Churfl Dt nachfolgendts Scriptum an die Kgl
gesandten von der Ritterschafft gerichtet, so lengst uns an
die Regenten, Landräthe und Städte Lyefland vormittags
abgefertigt und darüber zu deliberiren beyfall [illegible]

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm
Marggraue zu Brandenburg des H:
Römischen Reichs Cammerer und Chur
Fürst, in Preussen zu Gülich Cleue und
Bergen Herzog &c.

Unsern gnedigen gruß zuvor Edle veste Ehrnveste und
Ehrsame Räthe und Liebe getrewe Wir wolt euch nit
verhalten Montags jetzt vergangen als unsere Landtsche
beygewonete actus Regis resignirung Vacantien zu Hertz
gungen und beruf und darbey vor sonderbare Hohe bedenck
liche Ursache vorfiel, haben ihr auch der aufgesetzten Schrifft an
die Kgl Königliche abgesandten mit mehrern beruhrung Römi
scher darüber beigelegt hier in leiterer verfassung, ihr auch des
bedenckens besser Oberlegung der Vacantien und
eben die resignirung derselben betreffende der jurium et pri
vilegiorum die sich beyneben Herzogthumb gebüren avertiret
und zu rücke gesetzet, also ihr es nicht an die Sambtliche
Stände kommen, was darüber gerathschlaget werden könnte

Landtags abermal einer solche Neuerung dergleichen in diesem Herzogthumb zuvor niemals vorgangen, und gelanget dieselbe kein andere ansehen, als ob man den Ständen nicht mehr zu geben vorhabens, als ihnen ihre alte Freyheiten, Gerechtigkeiten und privilegia authorisiren, und vorgt zu halten, sondern es verbleibe die Ihr Königl: Mayt: abgesandten authoritate supremi et directi dominij S. R. M. allein vor sich, und hat sie es gute gnedigs ansehen und befehlig, damit sie den die ganze Zeit über, da der alte Landtag vorgenommen, gestalt vorgangen und noch heut consultationes, so durch die Stände gangen, den Landtags gebrauch zu hindern gestaltet werden, ohne Vorgang des augsburgischen Receß und dessen Confirmation halben, so fort in anfang des Landtags vorgangen.

Nun gehört zu Ihr Königl: Mayt: und die löbliche Cron Behem noch mehr provincien, das jus supremi et directi dominij, auch Lehenschaft vermöge desselben das immediatum & utile dominium, Immassen aber leichtlich man in d ganzen Cron Behem nirgendts vorgangen, es sich Ihr Königl: Mayt: in Behem solches ihres juris einmahl dergestalt gebrauchet und die Stände von den deliberationibus ihres juriums ausgeschlossen haben. Auch haben die Stände, dann sie et haud longe von Sachsen weren, mit starckes processen bedrauet und so fort, acht turbatores pacis et violatores sacrorum, und als Rei laesa Majestatis beschuldiget, welches abermahl falsch Sachsen sein, dergleichen in Libero Bohemia Regno, dessen membrum auch dieses Herzogthumb, niemahls zuvor gehalten worden. Wie hart nun dieses E. L. Landschaft gravire und drücke, hatte dieselbe bey sich selbsten leicht zu erlangen, wie aber besonders dass der

Sie weil wir sehen, daß uns
dieses zum höchsten beschwerlich, gefährlich und
die Communication, und unsers getreuen und thewren
Standes gänzliches oder zum wenigsten die libera vota
selber abzuschneiden, daß wir Sie selbst hinfüro
Oberrichter, welche unsere stelle vertreten, bezeugen
dessen Ihnen wir uns auch hiemit nicht unbillig
zu versehen.

Auch dünkt uns sehr schmerzlich zu sein, es nicht allein unserer
Oberrichter, sondern auch unser selbst und Landrichter je zu
nicht unsere Secretarij in unsern Oberrichter und sonsten nicht
und also alle unsere Räthe und Diener, welche wir von
den unsers Einkommens und Unterhaltes müssen mit Pflichten
Eydes belegt werden und sollen auch dieselbe die authoritet
Supremi & directi dominij sonsten. Nun wir aber die
Ihre Kön. Mayt und d. Löblichen Cron Polen
das jus supremum et directi dominij so wohl auf das nächst
gerichtes packts als das immediatum et utile zu kommen
den auch ihr Vergleichs juramenta pars pactorum stets, als setten
wir uns die Erhaltung machen sollen, ihr gleuß wir die pacta mutuo
consensu beyderseits und wir mutuum vinculum mit sich bringen
ihr man auch also mit unserm verbleiben und unbefleckt in
dieser Sachen verharren und uns Königlicher verwandung best
obrigen könnte: Halte auch das jus directi & supremi domi-
nij sich so weith erstrecken, ihr dem Supremo domino alle und
Vasalli Rächt und Diener mit Eydes pflichten
sein müsten, so könten wir uns nicht genugsam verwundern
wundern ob ihr diesem Herzogthum welches nun mehr denn
100. Jahr unseren Königen zu Polen und d. Cron Supremo do-
minio gehorsam, so lang anstehen bleiben, also ihr es itzt alles
hin zu geben
nicht einzuführen wurd müsse Vielmehr aber verwundern
wir uns, ihr Ihr Königl: Mayt und die Löbliche Cron
Polen sich auch falsch juris supremi dominij nicht bey dem auch

Stündes der Cron Polen gebrauchet vndt allen ihren Senato-
rum Lehnen Fürsten vndt andern nobilibus Stände Rüst-
vndt Dienste Ihr Ihre Pflicht erlassen Ja Sie
nun aber selbst nicht gesehen, auch vor diesem keine Stände
der Cron Polen einmahl zugemuthet worden, ohne Preus vndt allein
vor izo beide begehrt, So können wir daraus nichts anders
schließen, als ob Sie zwar das Supremum et Directum dominium
gebunden wurde, Dennoch aber wolle sie andere Observanz Sie
nichts verbergen sein nicht.

Wir werden ja durch unsere homagium Ihrer Königl: Mayt vndt
der löblichen Cron Polen vnd verbunden genug, vndt nicht
wenigers dieser Landschaften in den vorgliedigen Gebrauch.

Ihre gebrauchen wir vns zu unserer Königl: Regierung keines-
weges dieser, sondern allein unserer Landschaften, deren
sich Ihre Königl: Mayt durch den Gebrauch genug ver-
gewissert, Dieweil aber die Röm: Königl: abgesandten Herrüber
nach Preussen nichts bei stung des ersten Rüstens vndt Dienens
verordnet vndt sonsten dergleichen keinem andern Stande der
Cron Polen zu wissen, Do gemeltes Sie nicht Inbillich in
diesen schwerlichen gedancken, es mag sein gnädiger mit Trauen
nichts, als wenn Sie bei unserer Huldigung vorhanden gewesen
gesehen vndt nachmahls bei izo bei andern Ständen der Cron
geschicht, so izo vndt hier in den Vordacht gebracht sein
müssen, sambt keinen hier Preussen nichts vndt Fürstliche
Ehre sagen nicht Helten, Sondern es nötig unserer Dienste der
Ehrerbietigkeit zu begehen, damit hier durch sie gleichsamb
ihre rechte gesaltes Landes, Leibes vnd der so nahe zu Herzog
gehört, es hier auch nicht absehen mögen, bei man vnsere Güter
gravirens ad despectivos Künfte.

Derowegen du hier gänzlich gebeten zu lassen bei der stehen

bundt zu Verhütung ferners Auffstands bundt Verbleibung gutes friedens.
Vnd seindt Ihr Königliche Mayt. hier der freundtlichen bundt
gnädigen zuversicht, es werde dero meinung nicht sein
hiemit bundt hierdurch die Landschaft hieher zu gravirung als andere Stände
bundt provincien d Löblichen Crön Polen, sondern sie beneben vnd
neben alle hier den beschwerlichsten pactis sowohl privilegijs Ducatu
bundt d Löblichen gebrauchten Observanz verbleiben lassen.
Wir können bundt auch nicht vnterlassen, es die Löbliche Stände
der Crön Polen durch hiesige repräsentirende nicht so schwerlich
anders beandtwortten bundt ihre diener mit dergleichen
hingeschickten Newen Zeitungen verschonen lassen.
Zum dritten zu des Königs: abgesandten Löwen hier bundt auch einige
Cosaken getröstet bundt nicht Cosaken, es sei dann E. E. Landschafft
bundt hiesige Rüste bundt diener mündlich bericht zu gravirung
ad Zeit despechirt gemeinet gewesen. Dennoch haben Ihre
hier bundt dasselbe gantze Landt durch diese Verwirrung Täglich gra-
viret, als Ihnen hier auch diese puncten nebst den vorigen
zu E. E. Landschafft vorhin angedeutes selben bundt dero gut-
achten darüber zu erwarten Löwen, Denen hier mit
allen Gnaden: ohn: Zweifel beizupflichten Verbleiben. Datum
Königs Preuß den 19. Martij Anno 63.

Herrn Vicekanzlers Abschrifft.

Nach mittage haben Ihr Gnaden die abgesandten
von der Ritterschafft verspricht, bundt dieselben meinungen
Ihnen, ob sie nicht neben der propositon des Landtages consulti,
was Ihnen, darauff hat man sich resolviret, das man der
Herrn Landrüste Gedancken darüber endlich vernehmen
müste.